



**Amtliche Mitteilung Nr. 15/2026**

Ordnung des Instituts für Allgemeinen Maschinenbau der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 06. Mai 2026

Herausgegeben am 18. Mai 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung  
des Instituts für Allgemeinen Maschinenbau  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln

vom 06. Mai 2026

Auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember (GV. NRW S. 1222) sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung – GO) vom 13. Oktober 2025 (Amtliche Mitteilung 91/2025) gibt sich das Institut für Allgemeinen Maschinenbau die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen "Institut für Allgemeinen Maschinenbau (IAM)". Sie wird im Folgenden Institut genannt.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Maschinenbaus sowie der Ingenieurwissenschaften wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen „Allgemeiner Maschinenbau“ (BA), „Wirtschaftsingenieurwesen“ (BA), „Produktdesign und Prozessentwicklung“ (MA), „Wirtschaftsingenieurwesen – Schwerpunkt Technologiemanagement“ (MA) und „Automation und IT“ (MA).

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind bis zum Eintritt in den Ruhestand die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- (2) Dem Institut sind die im Anhang 1 aufgeführten Professuren zugeordnet.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung von Anhang 1 der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Mitglieder des Instituts entsprechend §2 Absatz 2 waren, die am Institut tätigen Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 und § 21 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe Personal und Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor. Durch Beschluss des Vorstandes kann das Institut in Abteilungen gegliedert werden.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen an.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind je angefangene Zehnerzahl der entsprechenden Gruppe mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied als beratendes Mitglied dem Institutsvorstand an.

Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft auf Vorschlag des Institutsdirektors oder der Institutsdirektorin entsandt. Die Studierenden müssen in einem Studiengang eingeschrieben sein, in dem das Institut tätig ist.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Der Vorstand entscheidet in unmittelbarer Abstimmung mit der Dekanin oder mit dem Dekan über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren und nur persönlich ausüben. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder des Institutes zu den Wahlversammlungen ein. Die Wahlversammlung wird von einem Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes wählen je angefangener Zehnerzahl der entsprechenden Gruppe aus ihrer Mitte je einen Vertreter in den Vorstand. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zusätzliche Vertreter ihrer Gruppe in den Vorstand wählen, soweit die Zahl der dem Vorstand angehörenden Professoren größer bleibt als die Zahl der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftlichen Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden oder der in den Studiengängen „Allgemeiner Maschinenbau“ (BA), „Wirtschaftsingenieurwesen“ (BA), „Produktdesign und Prozessentwicklung“ (MA), „Wirtschaftsingenieurwesen – Schwerpunkt Technologiemanagement“ (MA) und „Automation und IT“ (MA) eingeschriebenen Studierenden in den Institutsvorstand entsandt.

(3) Institutssitzungen können in Präsenzform mit physischer Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Sitzungen in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder sind nicht zulässig. Grundsätzlich sind Umlaufbeschlüsse möglich, allerdings soll diese Möglichkeit nur bei zeitkritischen Themen genutzt werden und die Ausnahme darstellen, um Diskussionen zu den Beschlussthemem zu ermöglichen.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist. Über den Schlichtungsversuch ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Institutes vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Scheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vor der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers als Mitglied aus dem Institut aus, so veranlasst die Vertreterin oder der Vertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors unverzüglich die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technische Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,

2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor.

#### § 8 Nutzung durch Dritte

Personal und Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

#### § 9 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist den Mitgliedern des Vorstandes über die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor mindestens 8 Tage vor der beschließenden Zusammenkunft zuzuleiten. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes des Instituts für Allgemeinen Maschinenbau vom 17. Juli 2024 und 21. Januar 2026 und der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 17. Juli 2024, 06. November 2024 und 06. Mai 2026.

Der Geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät

.....  
Prof. Dr. Florian Zwanzig

.....  
Prof. Dr. Christian Kohls

Anhang 1:  
Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen (Stand Mai 2026):

<b>Art d. Stelle</b>	<b>Besol- dung</b>	<b>Denomination</b>	<b>Stelleninhaber</b>
Plan- stelle	W2	Fertigungstechnik und Automatisierte Ferti- gung	Prof. Dr.-Ing. Florian Zwanzig
Plan- stelle	W2	Technische Mechanik und Konstruktion	Prof. Dr.-Ing. Marcel Walkowiak
Plan- stelle	W2	Konstruktion und Technische Mechanik	Prof. Dr.-Ing. Patrick Tichelmann
Plan- stelle	W2	Kunststofftechnik und Produktentwicklung un- ter besonderer Berücksichtigung der Kunst- stoffverarbeitung	Prof. Dr.-Ing. Simone Lake
Plan- stelle	W2	Produktentstehung und Konstruktion	Prof. Dr.-Ing. Nicolas Pyschny
Plan- stelle	W2	Prozessentwicklung und Qualitätsmanage- ment	Prof. Dr. rer. pol. Thomas Münster
Plan- stelle	W2	Konstruktion	Prof. Dr.-Ing. Axel Wel- lendorf
Plan- stelle	W2	Technische Mechanik und Strömungslehre	Prof. Dr.-Ing. Denis An- ders
Plan- stelle	W2	Thermodynamik	Prof. Dr.-Ing. Igor Shevchuk
Plan- stelle	W2	Technologiemanagement	Prof. Dr.-Ing. Chris- toph Haag
Plan- stelle	W2	Werkstoffkunde	Prof. Dr.-Ing. Danka Katrakova-Krüger
Plan- stelle	W2	Digitale Produktion (Stiftungsprofessur)	Prof. Dr.-Ing. Eike Per- min
Plan- stelle	W2	Energie- und Ressourcenmanagement	Prof. Dr. Christian Ma- lek